

Artikels darauf ankommt. Nur das bemerke ich noch: Es liegt hier einer von den Artikeln vor, bei denen es von hoher Wichtigkeit zu sein scheint, was bei einer frühern Berathung nicht als unterscheidungswürdig erklärt wurde, nämlich: ob hier ein öffentliches oder ein Privatverbrechen behandelt wird. Derjenige, welcher Geld prägt, ohne berechtigt zu sein, begeht nach meinem Dafürhalten ein öffentliches Verbrechen schon dadurch, daß er Geld macht, wenn auch die von ihm gefertigte Münze so viel Werth hat, als die ächte; dagegen begeht Derjenige, welcher Geld aus werthlosem Metall macht, das aber den Anschein des edlen hat, neben dem öffentlichen Verbrechen auch ein Privatverbrechen, ein in Form des Betrugs verübtes Verbrechen am Vermögen Anderer.

Königl. Commissair D. Groß: Die Regierung hat bei der Abfassung des Artikels die Ansicht gehabt, daß das unbefugte Nachahmen des Geldes in der Absicht, Andere dadurch zu täuschen, das Verbrechen der Münzfälschung bezeichne, und ich sollte kaum glauben, daß der erwähnte Fall, daß Jemand Geld mit dem vollen Münzgehalte der ächten Sorte nachmache, vorkomme; er würde keinen Vortheil davon haben, und mir ist bei der sehr großen Menge von Untersuchungen wegen Falschmünzen in meiner Praxis noch nicht ein Fall aufgestoßen, wo der Gehalt des nachgemachten Geldes mit dem Gehalte des ächten übereinstimmte.

Domherr D. Günther: Auch mir ist noch kein Fall der Art vorgekommen, aber die Sache steht auf dem Punkte, daß sie jeden Tag vorkommen kann. So wie die verschiedenen Münzkurse sich bis jetzt gegen einander verhalten haben, möchte es einen geringen oder keinen Profit gegeben haben, fremdes Geld nachzumachen und der nachgemachten Münze vollen Gehalt der ächten zu geben. Allein, so wie jetzt der Cours des Preussischen Courantes zu dem Conventionsgelde steht, wenigstens in dem Courszettel angegeben wird, so dürfte es schon einen nicht unbedeutenden Profit abwerfen, ja wenn Jemand die Sache in das Große treibt, wird es sogar unter minder günstigen Coursverhältnissen vortheilhaft sein, zu prägen. Gerade das Preussische Geld giebt ein Beispiel davon; denn in England sind ganze Fabriken zur Fertigung von Preussischen Thalern angelegt worden, wo die einzelnen Münzen den vollen Gehalt der Preussischen Thaler gehabt haben sollen, und wo dennoch die Besitzer einer solchen Fabrik dadurch, daß sie das Prägerrecht ohne Recht ausübten, ein ungeheures Vermögen zusammenbrachten.

Referent Prinz Johann: Ich habe nicht bezweifelt, daß dieser Fall durch den Artikel getroffen werde; denn es steht nicht da: wer verfälscht, sondern es heißt: „verfertigt.“ Das Geld mag also ächt oder unächt sein, so wird jedenfalls die Strafe des Artikels eintreten, und der Zumessungsgrund wird nach Artikel 40. wohl gelten können. Das Wort ächt scheint nichts Anderes zu bezeichnen, als daß die Münze unter öffentlichem Stempel gefertigt worden ist.

Königl. Commissair v. Wietershaim: Ich muß doch um Erlaubniß bitten, dem Faktum zu widersprechen. Es

ist unmöglich, daß bei dem jetzigen Silberpreise irgend Jemand Geld mit vollem Gehalte prägen könne, wenn er nicht bedeutenden Verlust erleiden will, und die Coursverhältnisse können hier Nichts ändern. Es ist zuverlässig bekannt, daß selbst der Preussische Staat jetzt noch Verlust durch das Ausmünzen erleidet und daher dasselbe beschränkt. Wenn es gegründet ist, daß in England Preussisches Geld geprägt worden ist, so kann es nicht zum vollen Gehalt geschehen sein, sonst hätte es nicht ohne bedeutenden Verlust geschehen können. Schon die mechanische Einrichtung zu dem Münzen ist so kostspielig, daß es nicht möglich ist, ohne viele Tausende hinauszurufen, auf den Gedanken zu kommen, Geld in vollem Gehalte prägen zu wollen. Ich kann bestimmt versichern, daß dies ohne Verlust rein unmöglich ist.

Domherr D. Günther: Ich muß dagegen versichern, daß es möglich ist, besonders unter gegenwärtigen Umständen. Es bedarf aber auch nicht einmal der Untersuchung, ob es jetzt möglich ist; denn wenigstens dann, wenn der Fall eintreten sollte, daß das Preussische Courant und Conventionsgeld pari stände (ein in der Zukunft wohl denkbarer Fall), würde es doch gewiß möglich sein. Auf das, was der hochgestellte Herr Referent gesagt hat, erwiedere ich Folgendes: Auch ich bezweifle nicht, daß bei Abfassung des Artikels der Sinn der Regierung der gewesen ist, den der erlauchte Herr Referent annahm. Nun aber gebe ich zu bedenken, ob dann noch ein richtiges Verhältniß stattfindet, wo gleiche Strafen auf so verschiedenartige Fälle gesetzt sind. Es ist im Artikel selbst als Maßstab der Strafe die Höhe der gefertigten und ausgegebenen Summe angegeben. Also wird, wie ich schon bemerkte, Derjenige, welcher, sei es auch mit Verlust, 1000 Stück Preussische Thaler, die den vollen Gehalt der ächten haben, gemacht hat, eben so gestraft werden müssen, wie der, der diese 1000 Thlr. aus Zinn gemacht und so das Publikum betrogen hat.

Referent Prinz Johann: Die letzte Consequenz könnte ich dem geehrten Sprecher nicht zugeben. Die Höhe der gefertigten Summe ist nur ein Faktor. Die allgemeinen in der §. 40. angeführten Faktoren sind nicht ausgeschlossen. Die Gesetzwidrigkeit des Willens, die Beschaffenheit der That soll nicht ausgeschlossen werden, und ich zweifle nicht, daß der, welcher 1000 Thlr. aus Zinn gefertigt hat, mit einer höhern Strafe belegt werde, als der, welcher ächte fertigte. Die Bestimmung will nur sagen, daß eine höhere Strafe eintreten soll, weil die Höhe der gefertigten Summe auf den Verkehr von Einfluß ist.

Vizepräsident D. Deutrich: Zu dem vorhin angeführten Fall, daß in England Preussische Münze gefertigt worden, bemerke ich, wie sich allerdings bei der Untersuchung ergeben hat, daß sie geringhaltiger waren als die ächten, obgleich man in öffentlichen Blättern angeführt hat, daß sie besser wären.

Auf die Frage des Präsidenten wird nunmehr der Artikel 251. einstimmig, eben so, wie die vom Königl. Com-